

**Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft**  
Fachbereich Bildende Kunst  
Villestraße 3, 53347 Alfter  
(0 22 22) 93 21 – 1146 oder -1147

# **Prüfungsordnung**

für den Studiengang

## **BACHELOR Bildende Kunst**

in den Studienrichtungen

**Malerei · Grafik · Fotografie**  
**Bildhauerei · Installation · Neue Medien**  
**Nachhaltiges Design**

mit dem Abschluss

## **Bachelor of Fine Arts**

vom 01.09.2014  
in der Fassung vom 09.10.2014  
zuletzt geändert am 01.09.2016

STUDIENBEGINN VOR 2015/16

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System	4
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	5
§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen	5
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Prüfer und Beisitzer	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
<b>II. Prüfungsverfahren</b>	
§ 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung	10
§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	10
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungen	11
§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit	13
§ 17 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit	14
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen	16
§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	16
§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	17
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Bachelor Supplement und Bescheinigungen	18
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	20
§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	20
§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	20
§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschuss	20
§ 26 Inkrafttreten	21
<b>Anlagen:</b>	
• <b>Studienverlaufsplan BACHELOR Bildende Kunst</b>	
• <b>Modulübersicht BACHELOR Bildende Kunst</b>	
• <b>Modulhandbuch BACHELOR Bildende Kunst</b>	

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt zur Bachelor-Prüfung führende Studiengänge im Fachbereich Bildende Kunst an der Alanus Hochschule Alfter mit folgenden Studienrichtungen:

- **Malerei** · Grafik · Fotografie
- **Bildhauerei** · Installation · Neue Medien
- **Nachhaltiges Design**

### § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang bildet die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten aus, vermittelt die handwerklichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine individuelle Ausrichtung im zeitgenössischen Kunst- und Designgeschehen mit der Vorbereitung auf eine künstlerische oder gestalterische Laufbahn. Über das professionelle Kernstudium hinaus haben die Studierenden durch die Angebote des Studium Generale und durch ein Orientierungs- bzw. Professionalisierungs-Modul die Möglichkeit zu einer ergänzenden Qualifikation.

Weitere Ziele des Studiums für **alle Studienrichtungen** sind:

- Auseinandersetzung mit verschiedenen Materialien und Techniken
- Fähigkeit zur Arbeit im gesellschaftlichen Umfeld
- Auseinandersetzung mit Zeitfragen
- Wissensverbreiterung und -vertiefung
- Auseinandersetzung mit Kunst- und Gestaltungskonzeptionen, Kunstgeschichte und dem Kunst- und Gestaltungsprozess

für die Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien**:

- Kennenlernen, Entwickeln und Individualisieren der künstlerischen Arbeitsweise
- Bewältigung von Ausstellungspraxis (einschließlich Logistik)
- Entfaltung einer eigenen Werkleine
- Teilnahme an Kunstprojekten und Symposien

für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design**:

- präzise Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit
- Entwicklung eines eigenständigen gestalterischen Profils
- Fähigkeit, das eigene Schaffen zu kommunizieren und zu publizieren
- Teilnahme an Nachhaltigkeits- und Gestaltungsprojekten, Fachkonferenzen, Symposien und Wettbewerben
- Kooperation mit Institutionen, Unternehmen und anderen Akteuren der Nachhaltigkeit

- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden folgende für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen erworben haben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kompetenzen:
1. technisch-handwerkliches Können/Arbeitsökonomie: die Fähigkeit, künstlerische/gestalterische Aufgabenstellungen zeitnah und sachgemäß auszuführen,
  2. Fähigkeit, künstlerische/gestalterische Arbeiten zu reflektieren, zu dokumentieren und zu präsentieren,
  3. Themen (z.B. historische, soziologische, naturwissenschaftliche oder biografische Inhalte) zu erarbeiten, inhaltlich zu durchdringen und künstlerisch/gestalterisch auszudrücken,
  4. Fähigkeit, aktuelles Zeitgeschehen künstlerisch/gestalterisch aufzugreifen, wie auch die ikonografischen Bezüge eines Themas auszuloten,

5. Fähigkeit, sinnvoll den künstlerischen/gestalterischen Prozess zu führen und ein Kunstwerk/Gestaltungsprojekt zu entwickeln,
6. Fähigkeit, den aktuellen wissenschaftlichen Stand gesellschaftlicher/nachhaltiger Theorie und Entwicklung für die eigene Arbeit zielführend zu nutzen und weiter zu entwickeln,
7. Fähigkeit, eine Konzeption in Material, Medien oder Services zu übersetzen,
8. künstlerische und gestalterische Kernkompetenzen wie z.B. Wahrnehmungsfähigkeit, Kooperations- bzw. Teamfähigkeit, Kreativität, Intuition,
9. instrumentelle und systemische Kompetenzen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Bachelor of Fine Arts**.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System**

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung acht Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (4) Der Studenumfang beträgt insgesamt 240 Leistungspunkte.
- (5) Die Hochschule stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

### **§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder durch EU-rechtlich äquivalente Leistungen nachgewiesen. Zudem hat Zugang zum Studium, wer sich entsprechend der Verordnung des MIWF vom 8. März 2010 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.  
Bewerber entsprechend § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung belegen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweisen, dass sie über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügen. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer. Sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind; einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Klausur bzw. einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist möglich.
- (2) Gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG des Landes Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wenn in einer Eignungsprüfung eine hervorragende künstlerische/gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung festgestellt wird.

- (3) Das Studium setzt eine künstlerische und/oder gestalterische Begabung voraus. Deshalb ist die Einschreibung zum Studium abhängig vom Nachweis der Eignung für diesen Studiengang. Hierzu führt die Alanus Hochschule mindestens einmal jährlich ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen/gestalterischen Eignung durch (Eignungsprüfung). Das Verfahren hierzu regelt die Ordnung der Alanus Hochschule zur Feststellung der künstlerischen Eignung/hervorragenden künstlerischen Begabung.
- (4) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist mindestens einmal pro Jahr, in der Regel zum Herbstsemester.
- (5) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lebenslauf
  - beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
  - ein Passbild
  - Krankenversicherungsnachweis
  - Motivationsschreiben (nicht erforderlich für die Studienrichtung Nachhaltiges Design)
  - Kopie des Personalausweises
  - ggf. Sprachnachweis
- (6) Die Zeugnisse und Nachweise sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.

## § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen im Fachbereich Bildende Kunst sind in der Regel öffentlich. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Satz 2 gilt nicht für die Studierenden der Studienrichtung **Nachhaltiges Design**. Auf Antrag eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann frühestens im achten Fachsemester abgeschlossen werden.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Bachelor-Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

## § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien** erfolgt die Bewertung der Module Kern I, II und III sowie der Module BK-BA-14, 15 und 16 Studium Generale, für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design** der Module BK-BA-ND 03, 04, 08, 10, 14, 15, 18, 19, in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala. Alle anderen Studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student ohne triftigen Grund
- zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
  - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

- (7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

## **§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Kommission des jeweiligen Studiengangs. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch einen vereidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor der Feststellung einer Anrechnung sind zuständige Fachvertreter zu hören. Bei Nichtanerkennung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachvertreter der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung ausschlaggebend. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird unter Beteiligung von Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des zuständigen Fachbereichs durch den Prüfungsausschuss in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

## II. Prüfungsverfahren

### § 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
  - a. den studienbegleitenden Modul-Prüfungen (vgl. § 15)
  - b. der Bachelor-Abschlussarbeit (vgl. § 16)
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

### § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen enthalten:
  - a. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Bildende, Bildende Kunst oder einer in dieser Prüfungsordnung benannten Studienrichtungen:
    - I. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
    - II. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
    - III. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
    - IV. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
    - V. wie viele Prüfungsversuche bereits erbracht wurden
  - b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
  - c. gegebenenfalls eine Erklärung des Studierenden, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht.

- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
- die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - der Studierende die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
  - der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  - der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

### § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Modul-Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten künstlerischen oder gestalterischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Lernziele des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Modulbeauftragten und Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Darüber hinaus werden die in § 10 (2) beschriebenen Module mit Noten bewertet. Von den drei Modulen des Studium Generale muss mindestens eines durch eine schriftliche Prüfungsform und mindestens eines durch eine mündliche Prüfungsform abgeschlossen werden. Für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design** gilt: Die Module Studium Generale 14ND und 15ND werden jeweils mit einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen und benotet.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass der Student aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden zeitnah, möglichst nach sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Arten von studienbegleitenden Modul-Prüfungsleistungen sind:
- künstlerische/gestalterische Präsentationen
  - künstlerisches/gestalterisches Portfolio
  - künstlerische/gestalterische Mappenvorlage
  - künstlerisches/gestalterisches Arbeitstagebuch
  - Referat
  - mündliche Prüfung
  - Hausarbeit
  - Klausur
  - Kolloquium
  - künstlerische/gestalterische Modul-Dokumentation

- (7) Eine künstlerische Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau eines Kunstwerkes und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung des Kunstwertes einer Arbeit, u. a. als Einzel- und Gruppenausstellung, Werkpräsentation im Öffentlichen Raum, Künstlerisches Projekt, ortsbezogene Arbeit, Installation, Performance.
- (8) Eine gestalterische Präsentation umfasst die professionelle Vermittlung von Gestaltungsprozessen und deren Ergebnissen. Der Medieneinsatz ist adäquat zu Thema, Publikum und Zeitrahmen.
- (9) Ein künstlerisches/gestalterisches Portfolio umfasst die Ausarbeitung eines Kunstwerkes/Gestaltungsprojekts nach einem selbstgewählten Thema, Recherche und Feldforschung, Materialsammlung zu diesem Thema, Entwicklung und Sortierung eigener Kriterien-Gestaltung dieses Stoffes als Dokumentation in visueller Form und Präsentation desselben in sachgerechter Weise.
- (10) Eine künstlerische Mappenvorlage umfasst die Sammlung der Ergebnisse einer Atelierarbeit in einer fachgerechten Form, sortiert und gerahmt gemäß dem Gestaltungsaufwand. Es sollen der Entwicklungsgang und der werkimmanente Charakter sichtbar werden.
- (11) Eine gestalterische Mappenvorlage umfasst gestalterisch konzeptionelle Arbeiten in einem Kontext mit designtheoretischen und philosophischen Kenntnissen und Überlegungen in Form einer Mappe darzustellen. Die Mappe soll den gestalterischen Ambitionen der Studierenden Ausdruck verleihen.
- (12) Ein künstlerisches/gestalterisches Arbeitstagebuch umfasst Beobachtungen, Inhalte, Motive und Assoziationen sowie Studien, Notizen und Fragmente, Mitschriften und zeichnerische Notate in einem Skizzenbuch gesammelt.
- (13) Ein Referat umfasst:
  1. in den Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** sowie **Bildhauerei · Installation · Neue Medien** eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 5.000 bis 10.000 Zeichen),
  2. in der Studienrichtung **Nachhaltiges Design** eine eigenständige und vertiefte wissenschaftliche Rechercheleistung zu einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung und deren Darstellung in einem präzisen Handout sowie
  3. für **alle Studienrichtungen** die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (14) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (15) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Studiengang. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 10.000 bis 25.000 Zeichen). Für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design** gilt: Der Umfang einer Hausarbeit darf 2.500 Worte nicht unterschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (16) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem

erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

- (17) Ein Kolloquium umfasst die verbale Darstellung des Werkes/Gestaltungsprojektes und seiner Konzeption, die Reflexion des Themas nach technischen, inhaltlichen oder kunstgeschichtlichen Bezügen vor einem Plenum.
- (18) Eine künstlerische Modul-Dokumentation umfasst die drucktechnische Darstellung eines künstlerischen Werks und dessen inhaltliche oder ästhetische Reflexion. Der Umfang beträgt mindestens drei und höchstens sechs Seiten Text (entsprechend 3.000 bis 6.000 Zeichen).
- (19) Eine gestalterische Modul-Dokumentation umfasst die Dokumentation und Aufarbeitung der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. des entsprechenden Projekts. Die Modul-Dokumentation zeigt wissenschaftliche Hintergründe und Zusammenhänge, die Herangehensweise und den Gestaltungsprozess in Wort und Bild auf.
- (20) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschuss dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (21) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (22) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

#### **§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit**

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus:
  1. für die Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien** einem vom Studierenden selbst erstellten künstlerischen Werk (in der Studienrichtung **Malerei · Grafik · Fotografie** in zwei künstlerischen Disziplinen) und dessen Präsentation in einer Ausstellung, für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design** einer vom Studierenden selbst erstellten gestalterischen Projektarbeit und deren Präsentation,
  2. einem Kolloquium,
  3. für die Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien** einer darauf bezogenen Dokumentation.
- (2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
  1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
  2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
  3. Prüfvorschläge
  4. Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr (entfällt in der Studienrichtung **Nachhaltiges Design**)

- (3) Die Zulassung in den Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie und Bildhauerei · Installation · Neue Medien** ist auszusprechen, wenn alle Studienmodule des Basis- und Kernbereichs der gewählten Studienrichtung erfolgreich studiert wurden. Die Zulassung wird für die Studienrichtungen Malerei und Bildhauerei unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Abgabe der Dokumentation der Nachweis über das erfolgreiche Studium der Module BK BA 01 - 13 vorgelegt wird.

Für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design**: wenn alle Module aus den Semestern 1–7 erfolgreich abgeschlossen sind. Die Zulassung wird für die Studienrichtung Nachhaltiges Design unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Abgabe der Dokumentation der Nachweis über das erfolgreiche Studium der Module BK BA 01 - 17 vorgelegt wird.

- (4) Mit der Zulassung wird ein Erstprüfer bestätigt, der das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit ausgibt. Die Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss mindestens ein weiterer Prüfender ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen Student und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Bekanntmachung durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Student die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen, für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design** 16 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema kann im Rahmen der künstlerischen/gestalterischen Entwicklung begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 Absatz 5 anzurechnen.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.

## § 17 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt der Student, dass er
  - a. eine angemessene künstlerische/gestalterische Reife erlangt hat,
  - b. eine künstlerische oder gestalterische Konzeption entwickeln und visualisieren kann sowie ein Kunstwerk oder Gestaltungsprojekt sinnvoll im örtlichen Bezug präsentieren kann,
  - c. sein Werk angemessen mündlich oder schriftlich reflektieren kann,
  - d. sein Werk und die Herangehensweise entsprechend dokumentieren kann,
  - e. für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design** zudem: ein komplexes Gestaltungsprojekt auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und gemäß den Prinzipien der Nachhaltigen Gestaltung realisieren kann.
  
- (2) Werkpräsentation  
Für die Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien**:  
In der Präsentation des Kunstwerkes soll der jeweilige Student nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Werk so am Ausstellungsort zu platzieren, dass seine Thematik nachvollziehbar ist und die Werkqualität fachgerecht den Raum definiert.  
Für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design**:  
In der Präsentation der praktischen Bachelor-Arbeit wird die Bachelor-Arbeit auf rhetorisch professionelle Weise in ihrer konzeptionellen, theoretischen und praktischen Tiefe präsentiert.  
Für **alle Studienrichtungen**:  
Das Werk oder Projekt und seine Präsentation werden als Gesamtes von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note für das künstlerische oder gestalterische Werk ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.
  
- (3) Die Werk- bzw. Projektdokumentation zur Bachelor-Abschlussarbeit in den Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien** soll mindestens aus einem Textteil und einem Bildteil bestehen und das Thema werkgerecht dokumentieren und reflektieren. Der Umfang des Textteils soll vier Seiten nicht unter- und 20 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 4.000 bis 20.000 Zeichen). Die Werkdokumentation wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note für die Dokumentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.  
Für die Studienrichtung **Malerei · Grafik · Fotografie** umfasst die Projektdokumentation einen präzisen Presstext mit Abbildungen.
  
- (4) Das Kolloquium zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule und deren Franchise-Partner sind als Zuhörer zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Prüfung können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Das Kolloquium wird von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note für das Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.
  
- (5) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2, 3, und 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
  
- (6) Für die Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien** ergibt sich die Note der Bachelor-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das künstlerische Werk und seiner Präsentation (gem. Absatz 2), der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 4) und der Note für die Werkdokumentation (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für das

künstlerische Werk und seine Präsentation achtfach zu gewichten; die Noten für das Kolloquium und die Dokumentation sind jeweils einfach zu gewichten. Für die Studienrichtung **Nachhaltiges Design** ergibt sich die Note der Bachelor-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das gestalterische Werk/Projekt, dessen Präsentation und dem Kolloquium. Dabei ist die Note für das

gestalterische Werk sechsfach, die Noten für die Präsentation und das Kolloquium jeweils einfach zu gewichten.

- (7) Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- und Zweitprüfer größer als zwei Noten (2.0), muss ein dritter von der Prüfungskommission bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen**

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Bachelor-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 (6) und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
  1. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,

2. in den Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien** die sechs, in der Studienrichtung **Nachhaltiges Design** die sieben studienbegleitenden Prüfungen, die mit Noten bewertet wurden, jeweils mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind,
  3. sowie die Bachelor-Abschlussarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung in den Studienrichtungen **Malerei · Grafik · Fotografie** und **Bildhauerei · Installation · Neue Medien** errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Prüfungsnoten:
1. die Note der Bachelor-Abschlussarbeit,
  2. die zwei am besten benoteten künstlerischen Module,
  3. die Durchschnittsnote der drei Module des Studium Generale.
- Bei der Bildung der Note ist die Bachelor-Abschlussarbeit fünffach, die Noten für die künstlerischen Module je zweifach und die Note für das Modul Studium Generale einfach zu gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung in der Studienrichtung **Nachhaltiges Design** errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Prüfungsnoten:
1. die Note der Bachelor-Abschlussarbeit,
  2. die Noten der drei gestalterischen Module 04ND, 08ND und 10ND,
  3. die Noten der zwei Module Studium Generale 14ND und 15ND,
  4. die Noten der zwei theoretischen Module 03ND und 18ND.
- Bei der Bildung der Bachelor-Note ist die Note der Bachelor-Abschlussarbeit sechsfach, die Note des Moduls 18ND dreifach, die Note des Moduls 10ND zweifach, die Noten der Module 03ND, 04ND, 08ND sowie die Durchschnittsnote der beiden Module Studium Generale einfach zu gewichten.
- (4) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen**

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 Absätze 2 und 3 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die Kandidatin oder der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des dem erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 Abs. 2 und 16 Abs. 8 einer eigenen Krankheit gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinntensprechend auch für Studienleistungen.

## **§ 21 Zeugnis, Urkunde, Bachelor Supplement und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen gegebenenfalls erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichsleiter / stellv. Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Fachbereichsleiter bzw. Studiengangsverantwortlichen oder dessen Vertretung unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Bachelor Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Bachelor Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems

(Abschnitt 8 des Bachelor Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle der Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird dem Kandidat auf Antrag Einsicht in seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht angefertigt werden.

#### **§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

#### **§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschuss**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Geändert und genehmigt aufgrund eines Beschlusses des Rektorats vom 1. September 2016.

Diese Prüfungsordnung tritt unter Einbeziehung der Änderungen mit Wirkung zum 1. September 2014 rückwirkend in Kraft.

Alanus Hochschule  
DER REKTOR

